

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25		FREITAG, DEN 28. JUNI	2013
Tag	Inhalt	Seite	
19. 6. 2013	Gesetz zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder neu: 3100-1	289	
19. 6. 2013	Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften 9501-2, 2190-4, 120-1	293	
24. 6. 2013	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung an der Hochschule der Polizei Hamburg (Lehrverpflichtungsverordnung – Hochschule der Polizei Hamburg – LVVO-HdP) neu: 221-14-3	294	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zum Staatsvertrag
über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2,
882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung
und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung
und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder
Vom 19. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 7. August 2012 bis zum 5. Dezember 2012 unterzeichneten Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 Absatz 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Staatsvertrag
über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs.1 Satz 2,
882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung
und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung
und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,
der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,
das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,
das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,
die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz und für Verbraucherschutz,
das Saarland,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch die Justizministerin,
der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,
das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,
der Freistaat Thüringen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,
und
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

1. Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
2. Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
3. Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.
4. Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

(1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.

(2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

§ 3

Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

(1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.

(2) Die Länder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen zu sperren.

§ 4

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (§ 882h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Abs. 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1) und 2) ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.

(4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

§ 5

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen

(1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme gestattet.

(2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

§ 6

Auskehrung der Einnahmen

(1) Die auf Grund der Übertragungen nach § 4 eingenommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.

(2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.

(3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 7

Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

(1) Die Länder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel zum Stichtag der Abrechnung.

(2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die

Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister
Stuttgart, den 12. November 2012
Rainer Stickelberger

Für den Freistaat Bayern
Die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz
München, den 8. November 2012
Dr. Beate Merk

Für das Land Berlin
Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz
Berlin, den 5. Dezember 2012
Thomas Heilmann

Für das Land Brandenburg
Der Minister der Justiz
Potsdam, den 21. November 2012
Dr. Volkmar Schöneburg

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Staatsrat für Justiz und Verfassung
Bremen, den 16. November 2012
Prof. Stauch

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin der Behörde für Justiz
und Gleichstellung
Düsseldorf, den 21. August 2012
Jana Schiedek

Für das Land Hessen
Der Minister für Justiz, Integration und Europa
Wiesbaden, den 7. August 2012
Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Justizministerin
Schwerin, den 7. September 2012
Uta-Maria Kuder

Für das Land Niedersachsen
Der Justizminister
Hannover, den 9. Oktober 2012
Bernd Busemann

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Justizminister
Düsseldorf, den 21. November 2012
Thomas Kutschatzy

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister für Justiz und für Verbraucherschutz
Mainz, den 16. Oktober 2012
Jochen Hartloff

Für das Saarland
Die Ministerin der Justiz
Saarbrücken, den 14. November 2012
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dresden, den 12. November 2012
Dr. Martens

Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung
Magdeburg, den 25. Oktober 2012
Prof. Dr. Angelika Kolb

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Kiel, den 12. November 2012
Anke Spoorendonk

Für den Freistaat Thüringen
Der Justizminister
Erfurt, den 20. November 2012
Dr. Holger Poppenhäger

Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher und verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Juni 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Drittes Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Das Hafensicherheitsgesetz vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil wird die Textstelle „Abschnitt I Vorschriften für Hafenanlagen“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt A/17.2“ durch die Bezeichnung „Abschnitt A“ ersetzt.
3. Hinter § 11 wird die Textstelle „Abschnitt II Vorschriften für Schiffe“ gestrichen.
4. § 12 wird aufgehoben.
5. In § 22 Absatz 2 wird die Textstelle „sowie § 12“ gestrichen.

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

Das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 10e folgender Eintrag eingefügt:
„§ 10f Bestandsdatenerhebung“.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die von ihr mitgeführten Sachen“ durch die Wörter „die von ihnen mitgeführten Sachen“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Für die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1“ die Textstelle „sowie für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
4. § 10a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:
„Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg.“
 - b) Der bisherige Satz 13 wird aufgehoben.
5. In § 10d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „unmittelbar bevorstehenden“ gestrichen.
6. Hinter § 10e wird folgender § 10f eingefügt:

„§ 10f

Bestandsdatenerhebung

(1) Die Polizei darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über Bestandsdaten über die für eine Gefahr Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen von § 10 SOG über die dort genannten Personen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt

werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 darf die Maßnahme nur vom Polizeipräsidenten oder seinem Vertreter im Amt, bei Gefahr im Verzug auch vom Polizeiführer vom Dienst angeordnet werden. Für die Benachrichtigung von Personen, gegen die sich die Datenerhebungen richteten, gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 § 9 Absatz 3 entsprechend. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder für die Nutzung der durch die Auskunft erlangten Daten eine gesetzliche Benachrichtigungspflicht vorgesehen ist.

(5) Bestandsdaten im Sinne des Absatzes 1 oder 2 sind die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602), in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 14 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert am 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692), in der jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten.“

Artikel 3

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 2. April 2013 (HmbGVBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 7b folgender Eintrag eingefügt:
„§ 7c Weitere Auskunftsverlangen“.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798, 1802)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602, 1607)“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602)“ ersetzt.
4. Hinter § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikations-

dienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 ist zuständig für die Anordnung der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Vertreter. § 7a Absatz 7 Sätze 2 und 3 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur

Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

(6) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt.“

Artikel 4

Einschränkung eines Grundrechts

Durch die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juni 2013.

Der Senat

Verordnung

über den Umfang der Lehrverpflichtung an der Hochschule der Polizei Hamburg (Lehrverpflichtungsverordnung – Hochschule der Polizei Hamburg – LVVO-HdP)

Vom 24. Juni 2013

Auf Grund von § 10 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg (HmbPolHG) vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614), geändert am 9. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 439), und Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463), geändert am 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 579, 580), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das in § 10 HmbPolHG genannte Personal an der Hochschule der Polizei Hamburg, das im Rahmen seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann (Lehrpersonen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in den der Hochschule der Polizei Hamburg obliegenden Aufgaben der Ausbildung sowie der Weiterbildung, einschließlich

der damit verbundenen Prüfungen und der Abschlussarbeit sowie der Betreuung von Studierenden.

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig jede Woche der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, sind in Lehrveranstaltungsstunden nach Satz 1 umzurechnen.

(3) Die Lehrverpflichtung gilt für eine Vorlesungszeit von 19 Wochen im Semester.

(4) Eine Lehrstunde umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

(5) Regellehrverpflichtung ist die Anzahl der von einer Lehrperson in einem Semester ohne die Anwendung von Aus-

gleichs- und Ermäßigungsregelungen zu erbringenden Lehrstunden.

§ 3

Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren
18 Lehrveranstaltungsstunden und
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben
21 Lehrveranstaltungsstunden.

Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, wenn sie ein Lehrgebiet leiten.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, eine durchschnittliche Lehrverpflichtung im Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden. Eine Erhöhung dieses Umfangs ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen und darf die in begründeten Ausnahmefällen zulässige Höchstzahl von zwölf Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

§ 4

Teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen verringert sich die Regellehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

§ 5

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen Vorrang vor anderen Aufgaben. Eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund mit der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg zulässig.

(2) Die Lehrverpflichtung ist erfüllt, wenn die Summe der erbrachten Lehrstunden unter Berücksichtigung der Anrechnungsregelungen (§§ 6 bis 8) der in dieser Verordnung für die einzelnen Lehrpersonen festgelegten Regellehrverpflichtung entspricht. Die Ausgleichsmöglichkeiten (§§ 9 und 10) und die Ermäßigungen (§§ 11 bis 13) sind zu berücksichtigen.

§ 6

Anrechnungen von Lehrveranstaltungen

(1) Für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung sind nur die Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die in den Ausbildungs- und Studienordnungen sowie den Lehrveranstaltungsplänen vorgesehen sind. Andere Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Vorlesungen, Lehrgespräche, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien und Projektarbeiten werden auf die Lehrverpflichtung mit der Zahl der Lehrstunden angerechnet.

(3) Exkursionen werden mit drei Zehntel der Lehrstundenzahl angerechnet, wobei je Tag höchstens zehn Lehrstunden berücksichtigt werden. Bei Exkursionen während der Vorlesungszeit gilt die Lehrverpflichtung für die Dauer der Exkursion als erfüllt.

(4) Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 werden mit drei Zehntel der Lehrstundenzahl angerechnet, soweit die Lehrperson nicht ständig verfügbar sein muss oder die Studierenden lediglich beaufsichtigt werden.

(5) Soweit nicht Einzelunterricht stattfindet, sind für Lehrveranstaltungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg Mindestteilnehmerzahlen festzulegen, die erreicht werden müssen, damit die Lehrveranstaltung angerechnet werden kann.

§ 7

Beteiligung mehrerer Lehrpersonen

(1) Bei Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden die für diese Lehrveranstaltung festgelegten Lehrstunden entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung auf die Lehrpersonen aufgeteilt und ihnen anteilig angerechnet.

(2) Sofern die Lehrveranstaltungen eine intensive Abstimmung zwischen den Lehrpersonen aus verschiedenen Lehrgebieten sowie deren durchgängige Anwesenheit in allen Lehrveranstaltungen erfordern, können die Lehrveranstaltungen ausnahmsweise auf mehrere Lehrverpflichtungen voll angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule der Polizei Hamburg im Einzelfall.

§ 8

Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Die Lehrverpflichtung kann auch durch Betreuung von Studienarbeiten und Studienabschlussarbeiten erfüllt werden. Die Hochschule der Polizei Hamburg legt den Anrechnungsfaktor für die Betreuung einer Arbeit entsprechend dem erforderlichen Aufwand fest. Bei der einzelnen Lehrperson kann die Betreuungstätigkeit für Studienabschlussarbeiten bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. Bei besonders hohem Aufwand kann dieser Wert von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden erhöht werden. Dabei darf im Durchschnitt aller Lehrpersonen der Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden.

§ 9

Ausgleich unter Erfüllung des Gesamtlehrangebotes

(1) Wird das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so können

1. Lehrpersonen ihre Regellehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre erfüllen oder
2. Lehrpersonen mit gleich hoher Regellehrverpflichtung ihre Lehrstunden innerhalb des jeweiligen Semesters untereinander ausgleichen.

Dabei sollen durch die Lehrpersonen Lehrstunden in Höhe von mindestens der Hälfte der Regellehrverpflichtung in jedem Semester erbracht werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg zeitgerecht zur Planung des Semesters anzuzeigen. Die Inanspruchnahme der Regelung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg spätestens eine Woche vor Beginn des Semesters anzuzeigen.

§ 10

Wechselnde Lehrbedarfe

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach oder Fachgebiet kann die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule der Polizei Hamburg die Lehrstunden einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Regellehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Festlegung ist so zu treffen, dass die Regellehrverpflichtung in jedem Semester mindestens zur Hälfte erreicht wird.

§ 11

Freistellung der Professorinnen, Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Praxisfortbildung

(1) Eine Professorin oder ein Professor kann zur eigenen Fortbildung in der Praxis zeitweise, zusammenhängend höchstens für ein Semester, von der Lehrverpflichtung befreit werden, soweit das Lehrangebot nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen gewährleistet bleibt. Dies gilt entsprechend für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern sie länger als fünf Jahre in dieser Aufgabe an der Hochschule der Polizei Hamburg tätig sind.

(2) Die Lehrverpflichtung wird um einen Anteil ermäßigt, der dem Zeitanteil am Semester, für den die Befreiung von der Lehrverpflichtung gilt, entspricht.

§ 12

Ermäßigungen für besondere Forschungsaufgaben und andere Aufgaben

(1) Wird das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung bei Professorinnen und Professoren sowie bei Lehrkräften für besondere Aufgaben zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ermäßigt werden.

(2) Wird das nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Lehrveranstaltungsplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot erfüllt und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Aufgaben der staatlichen Auftragsverwaltung der Hochschule der Polizei Hamburg oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule der Polizei Hamburg ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung sowie für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wird die Lehrverpflichtung um jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt.

(3) Über die Ermäßigungen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule der Polizei Hamburg.

§ 13

Ermäßigung für schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606), in der jeweils geltenden Fassung kann ermäßigt werden, und zwar bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 um bis zu 12 vom Hundert (v. H.),
2. 70 um bis zu 18 v. H. und
3. 90 um bis zu 25 v. H.

§ 14

Lehrpersonen im Arbeitsverhältnis

Werden Lehrpersonen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, ist in ihren Verträgen festzulegen, dass ihre Lehrverpflichtung sich nach den Regelungen dieser Verordnung bemisst.

§ 15

Zuständigkeiten

Entscheidungen nach dieser Verordnung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg getroffen.

§ 16

Nachweise, Berichtspflichten

(1) Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg gegenüber schriftlich zu bestätigen. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.

(2) Jede Lehrperson, der Ermäßigungen nach § 12 gewährt worden sind, hat auf Anforderung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg einen Zwischenbericht und nach Beendigung der Aufgabe der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg einen Abschlussbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.

(3) Die Hochschule der Polizei Hamburg hat der zuständigen Behörde bis zum Ende eines Kalenderjahres in Tabellenform Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den beiden davor liegenden Semestern zuzuleiten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Tabellen wird in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und der zuständigen Behörde festgelegt. In die Tabellen sind die Ermäßigungen nach § 12 und die Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aufzunehmen.

§ 17

Anwendung

Diese Verordnung ist erstmals zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

Hamburg, den 24. Juni 2013.

Die Behörde für Inneres und Sport